

Windpark Helmstedt HE2 Erweiterung

Abstandsermittlung



Rev/KZ				Ersteller	Herold
Datum				Datum	27.01.2023

Pos	Beschreibung	Abstand
1.0	Bundesland: Niedersachsen Die Ermittlung der Grenzabstände erfolgen gem. geltender NBauO (§§ 5 Absatz 1, Satz 4 und 6 Niedersächsische Bauordnung 2022)	
2.0	Eingabedaten 2.1 WEA Typ Vestas V 162 - 6,2 MW 2.2 Rotorradius: R = 81,00 m 2.3 Höhe Nabe: H_N = 169,00 m 2.4 Exzentrizität: (Abstand Mitte Mast - Rotorachse) Angabe Hersteller e = 4,50 m	
3.0	Vorraussetzungen gem. RROP 3.1 Mindestabstand von Einzelgehöften: 500,0 m 3.2 Mindestabstand von ländl. Siedlungen: 1.000,0 m 3.3 Mindestabstand von städt. Siedlungen: 1.000,0 m 3.4 Mindestabstand von Bundesstraßen: - m 3.5 Mindestabstand von Waldgebieten: - m	
4.0	erforderliche Grenzabstände zur Mastachse der WEA (A_M) 4.1 Abstandsmaß 1H: $A_{M1H} = H_N + \sqrt{(R^2 + e^2)}$ A_{M1H} = 283,7 m 4.2 Außenbereich 0,25H $A_{M0,25H} = 0,25(H_N + 0,2425 R) + \sqrt{(e^2 + (0,9701 \times R)^2)}$ A_{M0,25H} = 125,9 m Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3m; dies gilt nicht für den Abstand von Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss. 4.3 Überbauung $R_A = \sqrt{(R^2 + e^2)}$ R_A = 81,1 m Ersteckt sich die Rotorüberstrichene Fläche (Überbauung) auf mehrere Flurstücke ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich.	
5.0	Darstellung 	